

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Masseur/-in

BGBl. II Nr. 64/2020 28. Februar 2020

Gliederung der Lehrabschlussprüfung

Die Lehrabschlussprüfung gliedert sich in eine theoretische und in eine praktische Prüfung.

Die theoretische Prüfung umfasst die Gegenstände Fachkunde und Wirtschaftsrechnen.

Die theoretische Prüfung entfällt, wenn der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin das Erreichen des Lehrziels der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule oder den erfolgreichen Abschluss einer die Lehrzeit ersetzenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schule nachgewiesen hat.

Die praktische Prüfung umfasst die Gegenstände Prüfarbeit und Fachgespräch.

Allgemeine Bestimmungen über die theoretische Prüfung

Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist. Die theoretische Prüfung kann auch in rechnergestützter Form erfolgen, wobei jedoch alle wesentlichen Schritte für die Prüfungskommission nachvollziehbar sein müssen.

Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlussprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Sie sind den Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen anlässlich der Aufgabenstellung getrennt zu erläutern.

Fachkunde

Die Prüfung hat die stichwortartige Beantwortung von Fragen aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

1. Berufsspezifische Grundlagen der Anatomie, Physiologie und Pathologie,
2. Veränderungen des Bewegungsapparates sowie Haut-, Gefäß- und Gewebsveränderungen,
3. Indikationen und Kontraindikationen,
4. Manuelle und apparative Massage,
5. Physikalische Anwendungen, Licht- und Thermoanwendungen,
6. Wirkstoffe in der Massage,
7. Packungen und Wickeln.

Die Prüfung kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich acht Aufgaben zu stellen.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Wirtschaftsrechnen

Die Prüfung hat einfache Kalkulationsbeispiele von Behandlungen nach Angabe zu umfassen.

Das Verwenden von Rechenbehelfen ist zulässig.

Die Aufgaben sind so zu stellen, dass sie in der Regel in 30 Minuten durchgeführt werden können.

Die Prüfung ist nach 40 Minuten zu beenden.

Praktische Prüfung

Prüfarbeit

Die Prüfung ist nach Angabe der Prüfungskommission in Form der Bearbeitung von betrieblichen Arbeitsaufträgen durchzuführen.

Die Prüfarbeit hat nach Angabe vier der nachstehend genannten Bereiche gem. Z 1 bis Z 7 unter Einschluss von Arbeitsplanung und Dokumentation sowie Maßnahmen zur Sicherheit, zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Masseur/-in

BGBl. II Nr. 64/2020 28. Februar 2020

Umweltschutz und zur Qualitätskontrolle zu umfassen, wobei jedenfalls der Bereich Z 1 und Z 7 enthalten sein muss:

1. klassische Teil- oder Ganzkörpermassage
2. manuelle Lymphdrainage
3. Fußreflexzonenmassage
4. Bindegewebsmassage
5. Segmentmassage
6. Akupunkt Meridian Massage
7. physikalische Anwendung oder Licht- oder Thermoanwendung oder apparative Massage

Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlussprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfungskandidaten/jeder Prüfungskandidatin Aufgaben zu stellen, die in der Regel in vier Stunden ausgeführt werden können.

Die Prüfung ist nach fünf Stunden zu beenden.

Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:

1. Fachgerechtes Beurteilen des körperlichen Zustandes (Tast- und Sichtbefund) und Abklären aller relevanten Kontraindikationen,
2. Fachgerechte Lagerung und Abdeckung des Modelles,
3. Richtigkeit der Arbeitsausführung,
4. Vor- und Nachbereitung des Arbeitsplatzes,
5. Ergonomisches Arbeiten,
6. Sorgfalt und Hygiene bei der Arbeitsausführung.

Fachgespräch

Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Im Fachgespräch ist die berufliche Kompetenz des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin festzustellen. Dies hat durch die Führung eines Beratungsgesprächs in möglichst lebendiger Form und mit Gesprächsvorgabe durch Schilderung von praxisrelevanten Situationen oder Problemen zu erfolgen.

Im Rahmen der Aufgabenstellung sind folgende Bereiche integriert zu überprüfen:

- Kundenberatung,
- Indikationen und Kontraindikationen,
- Massagearten und Wirkungsweisen.

Zur Beurteilung des Fachgesprächs sind folgende Kriterien heranzuziehen:

- Fachkundige anforderungs- und bedarfsbezogene Beratung,
- Kundengerechte Kommunikation und kundengerechtes Verhalten,
- Richtigkeit,
- Effizienz bzw. Wirtschaftlichkeit der vorgeschlagenen Lösungen.

Das Fachgespräch soll für jeden Prüfungskandidaten/jede Prüfungskandidatin zumindest 15 Minuten dauern. Es ist nach 20 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin nicht möglich ist.

Wiederholungsprüfung

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

Bei der Wiederholung der Prüfung sind nur die mit „Nicht genügend“ bewerteten Prüfungsgegenstände zu prüfen.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Masseur/-in

BGBl. II Nr. 64/2020 28. Februar 2020

Verhältniszahlen

Gemäß § 8 Abs. 12 des Berufsausbildungsgesetzes werden abweichend vom § 8 Abs. 5 des Berufsausbildungsgesetzes folgende Regelungen betreffend der Verhältniszahlen festgelegt.

Folgende Verhältniszahlen betreffend das Verhältnis der Anzahl der Lehrlinge zur Anzahl der im Betrieb beschäftigten, fachlich einschlägig ausgebildeten Personen werden festgelegt:

1. eine fachlich einschlägig ausgebildete Person: einen Lehrling,
2. zwei bis drei fachlich einschlägig ausgebildete Personen: zwei Lehrlinge,
3. vier bis sieben fachlich einschlägig ausgebildete Personen: drei Lehrlinge,
4. ab acht fachlich einschlägig ausgebildeten Personen für je fünf Personen: ein weiterer Lehrling.

Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder/und § 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens zweieinhalb Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 5 des Berufsausbildungsgesetzes als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen – unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen – insgesamt höchstens zwei Lehrlinge ausgebildet werden.

Folgende Verhältniszahlen betreffend das Verhältnis der Anzahl der Lehrlinge zur Anzahl der im Betrieb beschäftigten Ausbilder sind einzuhalten:

1. Auf je drei Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.
2. Auf je fünf Lehrlinge zumindest ein Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

Die Verhältniszahl gemäß Abs. 2 darf jedoch nicht überschritten werden.